



Unterrichtung 20/377

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung von Schulen des Gesundheitswesens und Einrichtungen der praktischen Ausbildung des Landes Schleswig-Holstein (Gesundheitsschulanerkennungsgesetz — GeSchAG)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Zuständige Ausschüsse: Sozialausschuss, Bildungsausschuss

Die Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

22. September 2026

**Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung von Schulen des
Gesundheitswesens und Einrichtungen der praktischen Ausbildung des Landes
Schleswig-Holstein (Gesundheitsschulanerkennungsgesetz – GeSchAG)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung von Schulen des Gesundheitswesens und Einrichtungen der praktischen Ausbildung des Landes Schleswig-Holstein (Gesundheitsschulanerkennungsgesetz – GeSchAG) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz zur Unterrichtung. Die Verbandsanhörung wird in Kürze eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlage: Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung von Schulen des Gesundheitswesens und Einrichtungen der praktischen Ausbildung des Landes Schleswig-Holstein (Gesundheitsschulanerkennungsgesetz – GeSchAG)



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

**Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung von Schulen
des Gesundheitswesens und Einrichtungen der praktischen
Ausbildung des Landes Schleswig-Holstein (Gesundheits-
schulankennungsgesetz - GeSchAG)**

A. Problem

Die bundesgesetzlichen Regelungen zu den Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen befinden sich in unterschiedlichen Stadien der Novellierung. Während die Berufsgesetze für die Ausbildungen zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter, Operationstechnischen Assistentin oder Assistenten, Anästhesietechnischen Assistentin oder Assistenten sowie Medizinischen Technologin oder Technologen novelliert und modernisiert wurden und detaillierte Vorgaben des Bundesgesetzgebers an Qualifikation, Ausstattung und Lehrinhalte enthalten, fehlen diese Anforderungen in den älteren Berufsgesetzen für Diätassistentinnen oder Diätassistenten, Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, Logopädinnen oder Logopäden, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister, Orthoptistinnen oder Orthoptisten sowie Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten und Podologinnen oder Podologen. Dies hat zur Folge, dass vor allem im Bereich der theoretischen Ausbildung an den Gesundheitsfachschulen keine spezifischen bundesgesetzlichen Anforderungen an die Lehrkraftqualifikation, Schulleitungsqualifikation, die räumliche Ausstattung oder die Ausgestaltung der Rahmenpläne normiert sind. Zur Sicherung der Ausbildungsqualität ist dies jedoch dringend erforderlich.

Da die Anforderungen an die Ausbildungsstätten in den Gesundheitsfachberufen Eingriffe in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes darstellen, bedürfen sie einer landesgesetzlichen Rechtsgrundlage.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf wird der landesgesetzliche Rahmen geschaffen und das für Gesundheit zuständige Ministerium ermächtigt, durch Landesverordnung berufsspezifische Regelungen zur Anerkennung von Gesundheitsfachschulen zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zur Qualifikation der Schulleitung und den eingesetzten hauptamtlichen Lehrkräften, zu den eingesetzten externen Fachdozierenden, dem Verhältnis von Schulplätzen zu Lehrkräften, den für die Ausbildung erforderlichen Räumlichkeiten und der Ausstattung der Schule, zur ausreichenden Anzahl an Plätzen für die Durchführung

der praktischen Ausbildung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung und deren Überwachung durch die Schulen sowie zum schulinternen Curriculum.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Zur Sicherung der Ausbildungsqualität sind die Anforderungen an private Ausbildungsträger und Schulen verhältnismäßig und erforderlich.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Gesundes Leben' und 'Bildung'.
Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtags ist mit Schreiben der Ministerin für Justiz und Gesundheit vom erfolgt.

H. Federführung

Die Federführung liegt bei der Ministerin für Justiz und Gesundheit.

**Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung von Schulen des Gesundheitswesens und Einrichtungen der praktischen Ausbildung des Landes
Schleswig-Holstein**

(Gesundheitsschulanerkennungsgesetz – GeSchAG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die staatliche Anerkennung von Schulen des Gesundheitswesens und die Aufsicht über diese Schulen. Ausgenommen sind Schulen, die im Bereich der Pflegeberufe im Sinne des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371), des Pflegefachassistenzgesetzes (PflFAssG) vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) und der Pflegehilfeberufeverordnung (PflHBVO) vom 1. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/66), ausbilden.

(2) Schulen des Gesundheitswesens im Sinne des Absatz 1 dienen der Ausbildung zu folgenden Gesundheitsfachberufen:

1. Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent,
2. Diätassistentin und Diätassistent,
3. Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
4. Logopädin und Logopäde,
5. Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister,
6. Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik und medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik,

7. Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik und medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik,
8. Medizinische Technologin für Radiologie und medizinischer Technologie für Radiologie,
9. Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter,
10. Operationstechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent,
11. Orthoptistin und Orthoptist,
12. Physiotherapeutin und Physiotherapeut und
13. Podologin und Podologe.

(3) Dieses Gesetz regelt die Anforderungen an die praktische Ausbildung in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu den in Absatz 2 genannten Berufen. Ausgenommen sind Einrichtungen, in denen die praktische Ausbildung in den Pflegeberufen gemäß Absatz 1 Satz 2 durchgeführt wird.

§ 2

Staatliche Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens

(1) Eine Schule im Sinne dieses Gesetzes darf nur mit staatlicher Anerkennung der nach § 8 zuständigen Behörde zu jeweils einem der in § 1 Absatz 2 genannten Berufe ausbilden und betrieben werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist von der zuständigen Behörde nach § 8 auf Antrag des Schulträgers zu erteilen. Hierfür müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

1. die Schulleitung verfügt über einen Hochschulabschluss,
2. die im theoretischen und praktischen Unterricht eingesetzten hauptamtlichen Lehrkräfte verfügen über eine ausreichende fachliche und pädagogische Qualifikation,
3. die Fachdozierenden müssen über eine fachliche Qualifikation verfügen, die geeignet ist, den Bildungsinhalt zu vermitteln,

4. es ist im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen eine ausreichende Anzahl der Lehrkräfte vorhanden,
5. die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattung sind vorhanden,
6. die ausreichende Anzahl und die Eignung der Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung und deren Überwachung durch die Schulen des Gesundheitswesens wird nachgewiesen und
7. das schulinterne Curriculum, das dem jeweiligen Stand der pädagogischen und didaktischen Erkenntnisse entspricht, bietet die Gewähr dafür, dass das jeweilige Ausbildungsziel erreicht werden kann.

(3) Im Zuge der staatlichen Anerkennung legt die zuständige Behörde zugleich die Höchstzahl der Ausbildungsplätze fest. Die zuständige Behörde kann die Höchstzahl neu festlegen, wenn sich die der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen geändert haben.

(4) Die staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens haben der zuständigen Behörde Änderungen der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen rechtzeitig vor Eintritt der Änderung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

§ 3

Anforderungen an Einrichtungen der praktischen Ausbildung

(1) Eine Einrichtung des Gesundheitswesens ist für eine Kooperation mit einer Schule nach § 1 Absatz 1 geeignet, wenn folgende landesrechtliche Anforderungen an die praktische Ausbildung erfüllt sind:

1. die für das Erreichen des Ausbildungsziels der praktischen Ausbildung erforderlichen Behandlungen, Einsätze und sonstigen Maßnahmen im erforderlichen Umfang stattfinden,
2. ein praktischer Ausbildungsplan vorliegt, der die erforderlichen Behandlungen, Einsätze und sonstigen Maßnahmen umfasst,
3. die zum Erreichen des Ausbildungsziels der praktischen Ausbildung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung steht,

4. Praxisanleitende mit der erforderlichen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Qualifikation in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und
5. die räumliche Anwesenheit von Praxisanleitenden im erforderlichen zeitlichen Umfang sichergestellt ist und
6. eine angemessene räumliche Erreichbarkeit der praktischen Einrichtung von der Schule gegeben ist.

(2) Als Einrichtung der praktischen Ausbildung gilt auch ein Verbund mehrerer Einrichtungen, die sich vertraglich zur gemeinsamen Durchführung der Ausbildung verpflichten. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 im Verbund erfüllt sein.

(3) Die Einrichtung des Gesundheitswesens, in welcher die praktische Ausbildung durchgeführt wird, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

§ 4

Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen

Anerkennung als Schule des Gesundheitswesens

(1) Die staatliche Anerkennung nach § 2 Absatz 1 und 2 ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren und die Voraussetzungen trotz Aufforderung der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt werden. § 116 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Die staatliche Anerkennung nach § 2 Absatz 1 und 2 ist zu widerrufen, wenn nach ihrer Erteilung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung entfallen sind und die Voraussetzungen trotz Aufforderung der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt werden. § 117 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Die staatliche Anerkennung nach § 2 Absatz 1 und 2 erlischt, wenn der Schulbetrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der staatlichen Aner-

kennung aufgenommen wird oder wenn die Schule länger als ein Jahr lang nicht betrieben wird. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die Fristen nach Satz 1 auf Antrag verlängern.

§ 5

Nachweis der Geeignetheit; Untersagung der praktischen Ausbildung

(1) Eine Einrichtung des Gesundheitswesens hat ihre Geeignetheit als Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 3 der zuständigen Behörde auf deren Verlangen nachzuweisen.

(2) Die praktische Ausbildung kann einer Einrichtung untersagt werden, wenn die Einrichtung nicht die erforderliche Geeignetheit nach § 3 aufweist oder ihre Pflichten als Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb schuldhaft verletzt.

(3) Eine Untersagung nach Absatz 2 entbindet die Einrichtung der praktischen Ausbildung nicht von ihren übrigen Pflichten als Arbeitgeber gegenüber den Auszubildenden.

§ 6

Staatliche Aufsicht über die Schulen des Gesundheitswesens

(1) Die staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens unterliegen der staatlichen Aufsicht der zuständigen Behörde. Die Aufsicht umfasst die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen durch die staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens.

(2) Die zuständige Behörde kann von der Schule des Gesundheitswesens jederzeit Informationen zu den für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen anfordern und Einsicht in Schulunterlagen nehmen. Sie ist berechtigt, zur Überprüfung der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen während des Lehrbetriebs Schul- und Unterrichtsbesuche durchzuführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an die Schulen des Gesundheitswesens nach § 2 Absatz 2 und an die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 3 Absatz 1 sowie zum Prüfungsverfahren zu treffen.

§ 8

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt (SHIBB).

§ 9

Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz

(1) Eine einer Schule des Gesundheitswesens vor dem Inkrafttreten von der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde erteilte staatliche Anerkennung bleibt wirksam, soweit nicht durch oder aufgrund eines Bundesgesetzes Abweichendes bestimmt ist.

(2) Sofern bundesrechtlich nicht anders geregelt, ist die Genehmigung oder Anerkennung einer Schule nach Absatz 1 zurückzunehmen, wenn die Schule der zuständigen Behörde nicht bis zum 31. Dezember 2031 nachweist, dass sie die genannten Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 für die staatliche Anerkennung erfüllt. Abweichend hiervon kann das für Gesundheit zuständige Ministerium zu den Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 längere Übergangsfristen in der Rechtsverordnung gemäß § 7 festlegen.

(3) Die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 gelten für den Nachweis nach Absatz 2 als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkraft Personen eingesetzt werden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Schulleitung oder Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule des Gesundheitswesens rechtmäßig tätig waren.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Dorit Stenke

Ministerin für

Allgemeine und Berufliche Bildung,

Wissenschaft, Forschung und Kultur

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Ministerin für Justiz und Gesundheit

Begründung:**A: Allgemeiner Teil**

Mit diesem Gesetz wird die landesgesetzliche Grundlage geschaffen, um Mindestanforderungen an die Ausbildung an Schulen des Gesundheitswesens und Einrichtungen der praktischen Ausbildung, die einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz darstellen, durch die für die Schulanerkennung zuständige Behörde stellen zu können. Darüber hinaus wird das für Gesundheit zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Anerkennung von Gesundheitsfachschulen zu treffen. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zur Qualifikation der Schulleitung und den eingesetzten hauptamtlichen Lehrkräften, zu den eingesetzten externen Fachdozierenden, dem Verhältnis von Schulplätzen und Lehrkräften, den für die Ausbildung erforderlichen Räumlichkeiten und der Ausstattung der Schule, zur ausreichenden Anzahl an Plätzen für die Durchführung der praktischen Ausbildung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung und deren Überwachung durch die Schulen sowie zum schulinternen Curriculum.

B. Besonderer Teil:**Zu § 1 (Geltungsbereich):**

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Ausgenommen sind die Pflegeschulen, die aus gesetzessystematischen Gründen eigenständig geregelt sind.

Zur Klarstellung erfolgt in Absatz 2 eine Auflistung der den Anwendungsbereich unterliegenden Gesundheitsfachberufe.

Absatz 3 hebt die Anforderungen an die praktische Ausbildung in den Einrichtungen des Gesundheitswesens als einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzes hervor. Ausgenommen sind hier die Einrichtungen der praktischen Ausbildung in der Pflege, die aus gesetzessystematischen Gründen ebenfalls eigenständig geregelt sind.

Ziel dieses Gesetzes ist die Qualitätssicherung in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe. Die nähere Ausgestaltung der einzelnen Kriterien erfolgt im Verordnungswege.

Zu § 2 (Staatliche Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens):

Absatz 1 legt fest, dass eine Schule, die zu einem der in § 1 Absatz 2 genannten Berufe ausbildet, einer staatlichen Anerkennung bedarf. Dies entspricht dem geltenden Bundesrecht. Der Begriff „Schule“ wird , anders als bei berufsbildenden Schulen, nicht als übergeordneter Sammelbegriff für verschiedene Ausbildungsgänge verstanden. Vielmehr kann eine Schule nur für einen der in § 1 Absatz 2 genannten Ausbildungsgänge anerkannt werden. Es ist zwar durchaus möglich, dass ein Schulträger mehrere „Schulen“ unterhält, er benötigt aber für jeden seiner angebotenen Ausbildungsgänge eine eigene staatliche Anerkennung der jeweiligen „Schule“. Diese Struktur folgt der derzeit gängigen Verwaltungspraxis und dem System auf Bundesebene, nach dem eine staatliche Anerkennung in jedem einzelnen der Berufsgesetze vorgesehen ist. Zudem ist diese Struktur erforderlich, um den individuellen Anforderungen der jeweiligen Berufsausbildungen, beispielsweise bezüglich der Qualifikation der Schulleitung, gerecht werden zu können.

In Absatz 2 Satz 1 wird festgelegt, dass die Erteilung der staatlichen Anerkennung an das Vorliegen bestimmter Mindestvoraussetzungen geknüpft ist. Die Behörde wird dabei zur Erteilung verpflichtet, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf Bundesebene gibt es vielfach Vorgaben zur Qualifikation von Führungskräften. Danach müssen diese mindestens über eine Hochschulausbildung verfügen. Dieses ist hier als Mindestanforderung in Nummer 1 festgelegt, da in allen Ausbildungsgängen die Qualifikation der Führungskräfte als essentieller Bestandteil der Qualitätsentwicklung und -sicherung zu sehen ist.

Gerade im Bereich der Qualifikation der Lehrkräfte (Nummer 2) spiegelt sich die Qualität der Ausbildung, deren Sicherung mit diesem Gesetz angestrebt wird, wider.

In den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe werden im Unterricht externe Fachdozierende eingesetzt. Diese verfügen nach Nummer 3 über eine fachliche Qualifikation, die diese befähigt, die ihnen zugeteilten Unterrichtsinhalte fachlich korrekt zu unterrichten. Die näheren Ausführungen, welche Qualifikation als ausreichend angesehen wird, erfolgt berufsbezogen auf Verordnungsebene.

Eine hohe Qualität der Ausbildung setzt ein sinnvolles Verhältnis der Anzahl von Lehrkräften gegenüber der Anzahl von Schülerinnen und Schülern voraus (Nummer 4). Da ein zweckmäßiges Verhältnis je nach Ausbildungsgang variieren kann, wird durch die Aufnahme des Begriffs „ausreichende Zahl“ eine diesbezügliche Konkretisierungsmöglichkeit im Rahmen einer Verordnung eröffnet.

Die Schulen müssen nach Nummer 5 die individuell erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung vorweisen. Es ist zu beachten, dass auch innerhalb des schulischen Ausbildungsteils ein praktischer Unterricht erfolgt. Dadurch gehen die Anforderungen häufig über gängige Unterrichtsutensilien hinaus.

Zur praktischen Ausbildung ist es erforderlich, mit geeigneten Einrichtungen für diesen Teilbereich zu kooperieren. Anforderungen an Einrichtungen der praktischen Ausbildung finden sich in § 3 Absatz 1. Gleichzeitig wird durch die Regelung dieses Aspekts in Nummer 6 als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung die in den Berufsgesetzen verankerte Gesamtverantwortung der Schulen für die Organisation des schulischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung aufgegriffen. Sofern keine geeigneten Kooperationseinrichtungen zur Verfügung stehen oder sich diese im Laufe der Ausbildung als ungeeignet erweisen, ist die Schule im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Ausbildung angehalten, diese Mängel, z.B. durch Finden von alternativen geeigneten Kooperationspartnern zu beseitigen. Sofern dies nicht geschehen oder möglich ist, kann der Schule die staatliche Anerkennung aberkannt werden (vgl. § 4).

Mit dem Nachweis eines schulinternen Curriculums (Nummer 7) belegt der Träger der Schule, dass er inhaltlich und formal eine ordnungsgemäße Ausbil-

dung gewährleisten kann und die Erreichung des Ausbildungsziels gesichert ist.

Absatz 3 regelt, dass die zuständige Behörde die Höchstzahl der Ausbildungsplätze an der Schule des Gesundheitswesens im Zuge der staatlichen Anerkennung festgelegt und neu festlegen kann, wenn sich die der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen ändern.

Absatz 4 regelt Inhalt, Zeitpunkt und Form der Informationspflicht über die für die staatliche Anerkennung relevanten Tatsachen.

Zu § 3 (Anforderungen an Einrichtungen der praktischen Ausbildung):

Absatz 1 bestimmt die Mindestvoraussetzungen, die an eine Einrichtung des Gesundheitswesens bei Kooperation mit einer Schule zur Durchführung der praktischen Ausbildung gestellt werden. Ausbildungsgangbezogene individuelle Detailregelungen legt die Verordnung fest.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels ist es erforderlich, dass die Einrichtungen der praktischen Ausbildung die Anzahl der durchzuführenden Behandlungen, Einsätze oder sonstigen Maßnahmen sicherstellen (Nummer 1) sowie einen praktischen Ausbildungsplan erstellen und umsetzen (Nummer 2). Gleichzeitig wird an dieser Stelle explizit auf das stets zugrundeliegende Prinzip der Erreichbarkeit des Ausbildungsziels hingewiesen. Der Grund der besonderen Erwähnung liegt in den umfangreichen Vorgaben der meisten Ausbildungsverordnungen (vgl. beispielsweise die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten oder die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten) zum abzudeckenden Ausbildungsinhalt. Es wird sichergestellt, dass die kooperierenden Einrichtungen der praktischen Ausbildung alle zur Ausbildung erforderlichen Tätigkeitsbereiche aufweisen.

Vergleichbar mit § 2 Absatz 2 Nummer 5 besteht auch für Einrichtungen der praktischen Ausbildung die Notwendigkeit, Mindestanforderungen bezüglich der räumlichen und sächlichen Ausstattung, wie beispielsweise das Vorhalten medizinischer Apparaturen, festzulegen (Nummer 3).

Die Regelung in Nummer 4 ist entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 2 Nummer 4 gefasst. Durch die Formulierung „in ausreichender Anzahl“ wird ein sinnvolles Verhältnis der Anzahl der Anleitenden gegenüber der Anzahl der Schülerinnen und Schüler etabliert. Es ist zu beachten, dass es sich im Rahmen der praktischen Ausbildung meist um Kräfte handelt, die ihrer üblichen Tätigkeit in der Einrichtung nachgehen und die Schülerinnen und Schüler bei dieser einbeziehen. Insofern handelt es sich nicht um Lehrkräfte, sondern um Anleiterinnen und Anleiter. Die „fachliche Qualifikation“ ermöglicht, neben Vorgaben zu einem bestimmten Ausbildungsabschluss, auch eine entsprechende Berufserfahrung. Die ergänzend aufgeführten Merkmale „didaktische und pädagogische Qualifikation“ beziehen sich nicht auf die rein fachliche Eignung und dienen dazu, beispielsweise das Erfordernis einer Ausbilderbefähigung einzuführen.

Zur Sicherung der Ausbildungsqualität ist festzulegen, wie lange die Schülerinnen und Schüler eine Anleitung erhalten und ob während der Ausbildungszeit Ausnahmen diesbezüglich möglich sind. Im Regelfall wird die Anleitung während der gesamten Ausbildung, auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten, gewährleistet (Nummer 5).

Nach Nummer 6 ist eine angemessene räumliche Erreichbarkeit der Einrichtungen sicherzustellen, um den Schülerinnen und Schülern die Fortsetzung ihrer Ausbildung im praktischen Teil zu ermöglichen. Zudem ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schule und Einrichtung der praktischen Ausbildung erforderlich, bei der eine entsprechende Erreichbarkeit notwendig ist.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch im Verbund mehrerer Einrichtungen oder Träger der Einrichtungen zu erfüllen.

Absatz 3 legt fest, dass die Träger der praktischen Ausbildung ihre Geeignetheit nach § 3 zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung gegenüber der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung nachweisen müssen.

Zu § 4 (Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung als Schule des Gesundheitswesens):

Mit dem vorliegenden Gesetz werden spezifischere Regelungen zum Wegfall der staatlichen Anerkennung eingeführt. Dabei werden zugunsten der Rechtsanwenderin oder des Rechtsanwenders zusätzliche Voraussetzungen normiert, die die Verwaltung bei einer Rücknahme (Absatz 1) oder einem Widerruf (Absatz 2) zu beachten hat. So wird eine verpflichtende vorherige Aufforderung zur Mängelbeseitigung und die Einräumung einer Abhilfefrist seitens der Behörde eingeführt.

Eine staatliche Anerkennung erlischt nach Absatz 3 automatisch, wenn die Schule den Schulbetrieb ein Jahr nach erfolgter staatlicher Anerkennung nicht aufnimmt oder mindestens ein Jahr lang eingestellt hat. Dadurch werden die Schulträger auch ohne regelmäßige Aufsicht zum kontinuierlichen Betrieb der Schule angehalten. Es liegt im Verantwortungsbereich des Schulträgers, ob dieser Zustand eintritt. Ein gesonderter Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Gleichzeitig wird in Satz 2 die Möglichkeit der Verlängerung der Jahresfristen eröffnet, um im Einzelfall etwaigen unvorhersehbaren Umständen gerecht werden zu können.

Zu § 5 (Nachweis der Geeignetheit; Untersagung der praktischen Ausbildung):

Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben ihre Geeignetheit nach Absatz 1 auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen und sind somit anlassbezogen zur Mitwirkung verpflichtet.

Nach Absatz 2 ist die Durchführung der Ausbildung durch den Träger der praktischen Ausbildung insbesondere dann zu untersagen ist, wenn die Mindestvoraussetzungen unter denen die Geeignetheit nachgewiesen wurde, nicht mehr vorliegen. Des Weiteren ist die Ausbildung zu untersagen, wenn der Träger der praktischen Ausbildung seine Pflichten schuldhaft verletzt. Zu den Pflichten zählen unter anderem die Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans, Sicherstellung der Erreichung der Ausbildungsziele, die zu gewährleistende Praxisanleitung, die Freistellung der Aus-

zubildenden für Ausbildungsveranstaltungen der Schule und die ausschließliche Übertragung von Aufgaben, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen.

Die Untersagung der Ausbildung entbindet den Träger der praktischen Ausbildung nicht von seinen arbeitsrechtlichen Pflichten, beispielsweise die weitere Zahlung der Ausbildungsvergütung (Absatz 3).

Zu § 6 (Staatliche Aufsicht über die Schulen des Gesundheitswesens):

Absatz 1 legt fest, dass die zuständige Behörde, hier das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung – Landesamt (SHIBB) - Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen führt. Inhaltlich umfasst die Aufsichtsführung vornehmlich die Überprüfung, ob eine Schule ohne staatliche Anerkennung betrieben wird, ob die Voraussetzungen für eine beantragte staatliche Anerkennung vorliegen oder ob bei Vorliegen einer staatlichen Anerkennung die entsprechenden Voraussetzungen auch weiterhin eingehalten werden. Mittelbar wird über die Kooperationsverpflichtung der Schulen mit einer geeigneten Einrichtung auch die Überprüfungsmöglichkeit der Einrichtungen für die praktische Ausbildung mit umfasst.

In Absatz 2 werden Maßnahmen, die der Behörde zur Wahrnehmung der Aufsicht zur Verfügung stehen, aufgeführt. In Satz 2 wird zudem das Recht eingeräumt, Einblick in den laufenden Unterrichtsbetrieb zu nehmen. Insoweit wird Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes gesetzlich eingeschränkt. Der Begriff der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weit ausgelegt. So werden auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume darunter gefasst, sofern die oder der Einzelne sie zur Stätte ihres oder seines Lebens und Wirkens gemacht hat. Dies wäre möglicherweise bei den Bürozimmern der Leitungs- und Lehrkräfte denkbar. Daher erfolgt in Satz 3 der nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geforderte gesetzliche Hinweis. Grundsätzlich sind gesetzliche normierte Eingriffe aufgrund der geringeren Schutzwürdigkeit von Betriebs- und Geschäftsräumen, abweichend von den strengen Vorgaben des Arti-

kels 13 Absatz 7 des Grundgesetzes, unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen möglich (vgl. dazu BVerfGE 32, 54, 75). So müssen beispielsweise die Besichtigungen zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten stattfinden. Ausgenommen sind aufgrund des möglichen engen Patientenbezuges diejenigen Räumlichkeiten, in denen die praktische Ausbildung stattfindet.

Zu § 7 (Verordnungsermächtigung)

§ 7 ermächtigt das Ministerium für Gesundheit mittels Verordnung individuelle Detailregelungen zu den genannten Voraussetzungen festzulegen. Es wird ausdrücklich auf § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 Bezug genommen. Daneben sind aber auch andere Regelungstatbestände möglich, wie z.B. Ausführungen zu einer einheitlichen Gestaltung der staatlichen Abschlussprüfungen.

Zu § 8 (Zuständige Behörde):

In § 8 wird das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung - Landesamt (SHIBB) als zuständige Behörde festgelegt.

Zu § 9 (Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz):

Absatz 1 regelt den Bestandsschutz von bereits staatlich anerkannten Schulen vor Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 regelt, dass Schulen des Gesundheitswesens, die in einem Beruf nach § 1 Absatz 2 ausbilden, die in diesem Gesetz nach § 2 Absatz 2 und den mittels Rechtsverordnung festgelegten Mindestvoraussetzungen zur staatlichen Anerkennung bis zum 31. Dezember 2031 erfüllen müssen. Erfolgt dies nicht, ist die staatliche Anerkennung durch die zuständige Behörde zurückzunehmen. In Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Erfüllen der Voraussetzungen zu den Lehrerqualifikationen eine Nachqualifikation von Lehrkräften erfordern kann. Dieser Zeitraum der Nachqualifikation kann bei der Abweichung von Satz 1 berücksichtigt werden. Durch das Einrichten dieser Übergangsfrist, soll die Ausbildung während des Zeitraums, der für das Erreichen der neu festgelegten Qualitätsstandards erforderlich ist, sichergestellt werden.

Für Lehrkräfte, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens tätig sind, gilt nach Absatz 3 ein Bestandsschutz. Die Übergangsregelung dient dem Schutz des Vertrauens derjenigen Lehrkräfte und Schulleitungen, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung rechtmäßig an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule tätig waren. Diese Personen sollen ihre bisherige Tätigkeit auch dann fortführen können, wenn sie die neu eingeführten Qualitätsanforderungen nicht vollständig erfüllen. Die Regelung trägt insbesondere dem Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die neuen Anforderungen gelten grundsätzlich für künftig eingestellte Lehrkräfte und Schulleitungen. Dadurch wird ein angemessener Ausgleich zwischen dem Ziel der Qualitätsentwicklung im Schulwesen und den schutzwürdigen Interessen des vorhandenen Personals erreicht.

Zu § 10 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.